



<b>Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales am 07.04.2011</b>		öffentlich		
Nr. 5 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/224/2011		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 03.02.2011		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	07.04.2011		Vorberatung	
Stadtrat	07.04.2011		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe und an der "Übermittagsbetreuung" in der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Lüdinghausen**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die Neufassung der Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe und der Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I der Schulen in der Stadt Lüdinghausen vom 19.03.2009 entsprechend dem vorliegenden Vorschlag zu beschließen.

**II. Rechtsgrundlage:**

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganztagschulen im Primarbereich“, Runderlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006, Schulgesetz (SchulG NRW), Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz), jeweils in der geltenden Fassung

**III. Sachverhalt:**

Die Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe und der Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Lüdinghausen vom 19.03.2009 regelt die Erhebung und die Höhe der Elternbeiträge für die Teilnahme an den drei Offenen Ganztagsgrundschulen in Lüdinghausen, die in der Trägerschaft vom Verein LOMP e.V. betrieben werden und für die gemeinsame Übermittagsbetreuung für die Klassen 5 und 6 an der Gemeinschaftshauptschule und der Städt. Realschule, die seit dem 01.02.2011 durch das Kolpingbildungswerk, Diözesanverband Münster mit Sitz in Coesfeld durchgeführt wird.

- 1.) Anpassung der Höhe der Elternbeiträge

Um den Zuschussbedarf für die Ganztagsangebote in Lüdinghausen zu vermindern, sollen die Elternbeiträge zum nächsten Zeitpunkt moderat angepasst werden.

Die Elternbeiträge werden entsprechend dem Einkommen der Erziehungsberechtigten festgesetzt. Um die Belastung gerecht zu verteilen, wird vorgeschlagen, keine lineare oder pauschale Erhöhung durchzuführen.

Die beiden untersten Beitragsstufen I, 0,00 € und II, 30,00 €, die aufgrund eines jährlichen Einkommens von 0,00 € bis 25.000 € festgelegt werden, sollen nicht verändert werden.

Für die drei mittleren Einkommensstufen III, IV, und V, Elterneinkommen von 25.001 € bis 61.000 € jährlich soll der monatliche Beitrag jeweils um 5 € angehoben werden. Im Bereich VI Einkommensstufe bis 73.000 € und VII, Einkommensstufe ab 73.000 € soll der monatliche Beitrag um 10 € angehoben werden.

Der gesetzlich vorgegebene Höchstbetrag von monatlich 150 € für die höchste Einkommensstufe ist damit noch nicht erreicht.

Der Vorschlag ist dem Anhang zur beigefügten Gebührensatzung zu entnehmen.

## 2.) Veränderung der Geschwisterermäßigung

Bisher zahlen Eltern für das erste Kind in der Übermittagsbetreuung/Ganztagschule den normalen einkommensabhängigen Elternbeitrag, für das zweite, dritte, vierte usw. Kind der Familie wird jeweils der hälftige einkommensabhängige Elternbeitrag angesetzt. Für einkommensschwache Haushalte mit einem Einkommen von unter 15.000 € bleibt es auch für Geschwisterkinder bei der kompletten Gebührenbefreiung.

Um Familien, die mehr als 2 Kinder in der Betreuung haben, zu entlasten, wird die Geschwisterkinderregelung dahingehend geändert, dass lediglich für das zweite Kind der halbe Beitrag anfällt. Das dritte und jedes weitere Kind der Familie darf künftig die Offene Ganztagschule/Übermittagsbetreuung besuchen, ohne dass ein zusätzlicher Elternbeitrag anfällt.

Die vorgeschlagene Änderung der Gebührensatzung soll zum 01.08.2011 in Kraft treten.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Die erwarteten Mehreinnahmen für die Anpassung der Elternbeiträge und die Mindereinnahmen für die Änderung der Geschwisterkinderregelung sind nicht definitiv ermittelbar, weil die zu betreuenden Kinder für das kommende Schuljahr noch nicht feststehen und die Einkommensstruktur der Eltern noch nicht bekannt ist.

Eine vorsichtige Vergleichsberechnung der derzeitigen Elternbeiträge unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Anpassungen hat eine Mehreinnahme von jährlich ca. 8.200 € ergeben.

Für die Änderung der Geschwisterkinderregelung ergäbe sich ein Mindereinnahmsbetrag von derzeit 1.200 €

Somit wäre für die Umsetzung der vorgeschlagenen Gebührenordnungsänderung eine Erhöhung der jährlichen Elternbeiträge um ca. 7.000 € zu prognostizieren.

Für den Zeitraum ab August 2011 ergäben sich so rd. 3.000 € Mehreinnahmen, die bereits in der Etatplanung 2011 berücksichtigt werden könnten.

Durch die Anpassung der Elternbeiträge könnte  
rd. 48.200 € auf 41.200 € gesenkt werden.

3

somit der städtische Zuschuss in die OGGS von